

4/SN-199/ME

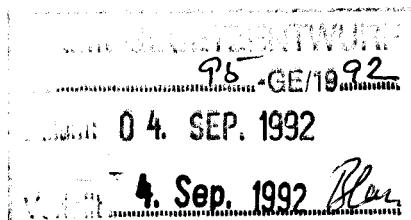


**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.119/0-V/5/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

*Dr. Brauer*

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1991 - EWR-RAnpG 1992); Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

27. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
*HOLZINGER*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Manner*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.119/0-V/5/92

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	16.040/16-I 6/92 24. Juli 1992

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung  
 (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1991  
 - EWR-RAnpG 1992);  
 Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Zum Gesetzentitel und zur Überschrift des Art. I:**

Der Kurztitel eines Gesetzes sollte dessen Inhalt treffend charakterisieren und zugleich im Interesse leichter Zitierbarkeit nur eine geringe Länge aufweisen. Werden zugleich mit der Erlassung eines neuen Gesetzes bestehende Gesetze geändert, so sollte darauf verzichtet werden, diesen Umstand auch im Kurztitel auszudrücken, da er auf längere Sicht von geringer Bedeutung sein wird.

Demgegenüber weist der Kurztitel "... - Anpassungsgesetz ..." in

- 2 -

erster Linie auf die Änderung bestehender Gesetze hin, ja erweckt sogar den irrgen Eindruck, es handle sich ausschließlich um solche.

Die Abkürzung des Gesetzestitels sollte bei möglichster Kürze ausreichende Rückschlüsse auf den Gesetzestitel (Kurztitel) zulassen. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn, wie vorliegend, der Wortteil "Rechtsanwaltsrechts-" durch den Buchstaben "R" (der ja zumeist "Rechts-" bedeutet) wiedergegeben wird.

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits bei früheren Gelegenheiten bemerkt hat, erscheint es nicht angebracht, Artikel eines Gesetzes (wie hier in der Überschrift des Art. I) selbst als Gesetze zu bezeichnen; dies allein aus dem Grund, daß eine solche Bezeichnungsweise nicht dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch entspricht, aber auch aus Gründen der Zitierbarkeit und der Dokumentierung. Die Unangemessenheit der gewählten legislichen Technik kann gerade am Beispiel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes dargestellt werden: So müßte mangels eines Kurztitels des Art. I etwa die Zitierweise "§ 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. ..../1992 Art. I" oder "Art. I § 1 des EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. ...." verwendet werden, was in beiden Fällen dem Bedürfnis nach einem sowohl kurzen als auch den Inhalt des Gesetzes treffend charakterisierenden Kurztitel nicht entspricht.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I § 1:

Auf das Schreibversehen "Wirtschaftsraums" auf Seite 2, zweite Zeile, darf aufmerksam gemacht werden.

- 3 -

Zu Art. I § 3:

Zu Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster Satz stellt sich die Frage, wer zur Anwendung des im Herkunftsstaat geltenden Standesrechts auf in Österreich ausgeübte Tätigkeiten berufen ist. Wenn daran gedacht sein sollte, daß das ausländische Standesrecht von den nach den österreichischen Rechtsvorschriften zur Anwendung des österreichischen Standesrechts berufenen Organen angewendet werden soll (dies könnte etwa aus dem vorgesehenen Art. I § 6 abgeleitet werden), so sollte dies ausdrücklich normiert werden. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer so generellen Verweisung auf ausländisches Recht außerhalb des vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgefundenen Bereichs des internationalen Privatrechts erscheint allerdings fraglich, da Bedenken unter dem Gesichtspunkt einer (grundsätzlich unzulässigen) dynamischen Verweisung auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität, der Erkennbarkeit des Norminhalts (vgl. hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen VfSlg. 7445/1974) sowie eines mit der österreichischen Bundesverfassung möglicherweise nicht vereinbaren Inhalts des ausländischen Rechts nicht von der Hand zu weisen sind.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre es daher vorzuziehen, wenn die Anwendung des ausländischen Standesrechts den nach dem betreffenden ausländischen Recht zu seiner Anwendung berufenen Organen überlassen würde. Dies sollte durch Entfall der Bezugnahmen auf das im Herkunftsstaat geltende Standesrecht geschehen.

Um Art. 4 Abs. 2 und 4 der "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie" Rechnung zu tragen, wäre stattdessen (vorzugsweise wohl in der Rechtsanwaltsordnung) zu normieren, daß österreichische Rechtsanwälte auch bei vorübergehenden Tätigkeiten im Ausland dem österreichischen Standesrecht unterworfen sind.

- 4 -

Nicht verständlich ist, warum im vorliegenden Entwurf die Aufzählung des Art. 4 Abs. 4 der "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie" nicht übernommen wird. Hingegen sollten die in Abs. 2 zweiter und dritter Satz übernommenen vagen Kriterien der Richtlinie im Interesse der Rechtsklarheit und besonders auch der betroffenen ausländischen Rechtsanwälte nach Möglichkeit präzisiert und insbesondere diejenigen gesetzlichen Bestimmungen genau bezeichnet werden, deren Beachtung vom ausländischen Rechtsanwalt verlangt wird.

Zu Art. I § 5:

Das Erfordernis der Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten steht in einem Spannungsverhältnis zur im EWR-Abkommen vorgesehenen Freiheit des Dienstleistungsverkehrs. Der EuGH hat wiederholt festgestellt, daß bestimmte besondere Anforderungen an Leistungserbringer nicht grundsätzlich mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind, daß jedoch "der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrags nur durch Regelungen beschränkt werden darf, die durch das allgemeine Interesse gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des genannten Staats tätigen Personen verbindlich sind, und zwar nur insoweit, als dem allgemeinen Interesse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist." (EuGH RS 475/85, Slg. 1988, 1123; vgl. auch RS 279/80, Webb Slg. 1981, 3305) Inwieweit dieses Erfordernis der Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten durch das allgemeine Interesse gerechtfertigt ist, erscheint fraglich.

Die Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Rechtsvorschriften (wie im Art. I § 5 letzter Satz) hätte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 59, zu unterbleiben.

- 5 -

Zu Art. I § 6:

Zu Abs. 1 erster Satz ist auf das zu Art. I § 5 Gesagte zu verweisen. Auf die richtige Schreibweise "DSt 1990" darf aufmerksam gemacht werden.

Die örtliche Zuständigkeit sollte im Lichte des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) eindeutig festgelegt werden, was bei Anknüpfung an zwei verschiedene Orte ohne Angabe des Entscheidungskriteriums nicht der Fall wäre; das in den Erläuterungen angegebene Entscheidungskriterium sollte daher in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Die Aussage des Abs. 1 letzter Satz, daß sich die Zuständigkeit "nach dem Einvernehmensrechtsanwalt" richte, ist sprachlich unvollständig. Gemeint ist offenbar, daß der Disziplinarrat oder Ausschuß derjenigen Rechtsanwaltskammer zuständig sein soll, der der Einvernehmensrechtsanwalt angehört. Dies könnte - zwar immer noch verkürzt, aber doch klarer als im vorgesehenen Text - durch Verwendung der Worte "nach dessen Kammerzugehörigkeit" ausgedrückt werden.

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, was die Einschränkung "nur für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes" etwa bei Verhängung einer Geldbuße bedeuten würde.

Zu Art. I § 8:

In Abs. 1 sollte die Verweisung durch ein bloßes Klammerzitat im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 57, vermieden werden.

In Abs. 2 sollte es im Sinne einer korrekten Zitierung statt "3-jährige" vielmehr "dreijährige" heißen.

- 6 -

Zu Art. I § 10:

In Abs. 1 sollte die Verweisung durch ein bloßes Klammerzitat im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 57, vermieden werden.

Zu Art. I § 11:

In Art. I § 11 werden Rechtsanwaltskammern, die ihren Sitz am Sitz eines Oberlandesgerichts haben, Pflichten (zur Mitwirkung an behördlichen Entscheidungen) auferlegt, die andere Rechtsanwaltskammern nicht treffen; eine Beziehung gerade dieser Kammern zu den Antragstellern, die ihren Antrag im Hinblick auf ihren Herkunftsstaat bei der am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichtes bestehenden Prüfungskommission einreichen, besteht allerdings nicht, sodaß die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung unter dem Gesichtspunkt des auch zugunsten juristischer Personen anwendbaren verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes fraglich erscheint. Als Alternative wäre die Streichung der Einvernehmensbindung zu erwägen.

Zu Art. I § 13:

Zunächst ist auf das zu Art. I § 11 wegen der vorgesehenen Einvernehmensbindung Gesagte hinzuweisen.

In sprachlicher Hinsicht muß das Subjekt des Bedingungssatzes ("er") auf das des Hauptsatzes ("Der Präses ...") bezogen werden, was allerdings sinnwidrig wäre. Es sollte daher "wenn der Antragsteller" heißen.

Es wird zur Erwägung gestellt, ob nicht - ähnlich wie in § 8 RAPG - die Möglichkeit einer Berufung gegen einen abweisenden Bescheid eröffnet werden sollte.

- 7 -

Zu Art. I § 16:

Es erstaunt, daß gerade von einem ausländischen Rechtsanwalt keine Kenntnisse des österreichischen Internationalen Privatrechts erwartet werden.

In Abs. 4 sollte es, da es sich um zwei verschiedene Prüfungen handelt, "die schriftliche und die mündliche Prüfung" heißen.

Zu Art. I § 18:

Zur "sinngemäß Anwendung" des RAPG ist auf das oben zu Art. I § 5 Gesagte und auf die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 59, zu verweisen.

Zu Art. I § 19:

Zu Abs. 2 sollte in richtlinienkonformer Weise normiert werden, welche Arten von Bescheinigungen anzuerkennen sind; zum Beispiel stellt sich die Frage, ob neben einem polizeilichen Führungszeugnis auch eine eidestaatliche Erklärung im Sinne des Art. 6 der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" anerkannt werden muß.

Zu Art. II:

Die Novellierungsanordnung der Z 1 sollte mit "Dem § 1 ..." oder nur "§ 1 ..." beginnen.

In der Novellierungsanordnung der Z 2 sollte das Wort "Rechtsanwalt" in Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Art. III:

Wie gegenüber dem do. Bundesministerium bereits bei zahlreichen Gelegenheiten dargelegt wurde, sollten Inkrafttretensbestimmungen im Einklang mit den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 41, gestaltet werden.

- 8 -

Zum wiederholten Male wird auch darauf hingewiesen, daß (im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 83) bei Novellen von der Aufnahme einer Vollziehungsklausel Abstand zu nehmen wäre, da die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes auch für die geänderten Bestimmungen gilt. Im vorliegenden Fall wäre dem im Hinblick auf die Novellenbestimmung des Art. II dadurch Rechnung zu tragen, daß die Vollzugsklausel dem Art. I als eigener Paragraph angefügt wird.

Zur Anlage:

Nach dem Wort "Barrister" sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Fraglich erscheint, ob der Trennung der verschiedenen Berufsbezeichnungen einerseits durch Beistriche, andererseits durch Schrägstriche eine bestimmte Bedeutung zukommt.

III. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte nur einen geringen Detaillierungsgrad aufweisen. Daher sollte unter dem Punkt "Ziel" der zweite Satz gänzlich entfallen.

Unter dem Punkt "Inhalt" hätte es in der vorletzten Zeile "vorgesehen" zu heißen.

IV. Zu den Erläuterungen:

Statt "Allgemeines" und "Besonderes" sollten die Überschriften "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" verwendet werden (vgl. die Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 87).

Im Allgemeinen Teil sollte bereits unter Pkt. 1. beide Richtlinien angeführt werden, deren Umsetzung mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz angestrebt wird (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

- 9 -

Unter Pkt. 7 des Allgemeinen Teils sollte der bezogene Kompetenztatbestand durch Anführung seines Wortlauts ("Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe") angegeben werden (vgl. die Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Zu den Erläuterungen zu Art. I § 8 darf auf das Schreibversehen "den Beruf" aufmerksam gemacht werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst begrüßt, daß den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes die Texte der durchzuführenden EG-Richtlinien angeschlossen wurden; allerdings wäre aus Gründen der Genauigkeit und der besseren Lesbarkeit die Verwendung von Originalkopien des Amtsblattes vorzuziehen.

Dem do. Ersuchen und der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1961 entsprechend werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. August 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

